

Hierüber wird diskutiert : das Machtwort des Vaters - und jenes der Schule

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **29 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erlebt habe. Auch auf einer rein auf Casework basierten Beratungsstelle setzt sich ein grosser Teil der Klienten aus psychisch schwer gestörten, z. B. psychotischen Leuten zusammen. Diagnose und Behandlung solcher Klienten benötigen daher oft psychiatrische Beratung. Die meisten grösseren Familienfürsorgestellen ziehen daher einen Psychiater regelmässig zur Beratung zu. Auf unserer Fürsorgestelle wurden in regelmässigen 14täglichen Seminaren einzelne Fälle, die in bezug auf die Diagnose oder Behandlung unklar waren, besprochen und im Anschluss daran grundlegende psychiatrische Kenntnisse vermittelt. Wir hatten das Glück, einen der besten Psychiater der Stadt als Berater zu haben, und zwar war er nicht nur in seinem Fach hochqualifiziert, sondern besass sehr gute Kenntnisse über die Arbeitsweise und Möglichkeiten der Sozialarbeit, was eine der Hauptvoraussetzungen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Fürsorger ist.

Zurückblickend ist wohl zu sagen, dass die Amerikaner uns ein gutes Stück voran sind, doch können wir unsererseits von solch internationalem Austausch glücklicherweise profitieren und müssen darum vielleicht auch nicht ganz alle Kinderkrankheiten durchmachen. Allerdings legen wir uns ja dann auch wieder unsere eigenen Krankheiten zu, doch gehört dies zu jeder Entwicklung und ist kein Grund zur Entmutigung.

Meine Erfahrung mit Supervision

Ich war mit ganz bestimmten Vorstellungen und Erwartungen über Supervision nach Amerika gekommen. Wenn ich mich an meine Arbeit auf der Amtsvormundschaft erinnerte, an die vielen konfliktreichen Situationen, in denen ich so sehr den Rat und die Hilfe eines erfahrenen Fachmannes gewünscht hätte, dachte ich, wie gut es doch meine amerikanischen Kolleginnen hätten, denen jederzeit eine erfahrene Supervisor zur Verfügung stehe, die in all solchen Fällen raten könnte, was zu tun sei. Wenn ich aber andererseits daran dachte, dass jede amerikanische Sozialarbeiterin einer Supervisor unterstellt und von dieser sozusagen lebenslänglich abhängig sei, stieg in mir leises Bedauern auf mit diesen armen Kolleginnen, die offenbar ihrer Lebtage beruflich am Gängelband geführt wurden und nie selbständig werden konnten, ausser sie wurden selbst Supervisor. Ich habe dann, um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen, während meiner zweijährigen Erfahrung mit amerikanischer Supervision erlebt, dass *meine Vorstellungen irrig* waren; der Supervisor ist weder dazu da, Rat zu erteilen und Verantwortung abzunehmen, noch um die Sozialarbeiterin am Gängelband zu führen, sondern in erster Linie dazu, um Wissen und Können zu fördern und zu entwickeln.

Ich habe Supervision sowohl als Praktikantin auf einer Child Guidance Clinic als auch als praktisch tätige «Caseworkerin» auf einer Family Service agency (Familienberatungsstelle) erlebt. Ich war mit grossen Erwartungen gekommen und sah mich nach einigen wenigen Wochen recht enttäuscht. Ich stellte fest, dass meine Supervisor mir eigentlich recht wenig zu «bie-



Hierüber wird diskutiert:

Das Machtwort des Vaters — und jenes der Schule

Wir werden doch eigentlich alle so erzogen, dass das Wort des Vaters bei den Kindern absolute Geltung hat. Er ist ja als Erzeuger und Ernährer vor Gott und dem Staat für die Kinder verantwortlich. Also soll er auch zu bestimmen haben. Diese im Volke tief verwurzelte Auffassung wird aber viel mehr durchkreuzt, als wir glauben; denn wir leben in einer Gemeinschaft, in der die Kompetenzen nicht immer so einfach abzugrenzen sind.

Ein Beispiel dieser Art ist uns kürzlich aus dem Bündnerland bekannt geworden. Pfarrer und Lehrer eines Dorfes verboten den Schülern den Besuch eines nächtlichen Eishockeyspiels in Davos. Der Vater von zwei Sekundarschülern gestattete seinen Buben dennoch die Fahrt, worauf die Schulbehörde den beiden Schülern sechs Stunden Arrest diktierte. Der Vater reagierte so, wie vermutlich noch mancher andere Schweizer: er sagte sich, dass er hier zu befehlen habe, und hielt die Schüler auch vom Absitzen des Arrestes zurück. Als darauf die Schulbehörde drohte, die Buben aus der Schule auszuschliessen, wurde der Kompetenzstreit vor den Kleinen und den Grossen Rat und schliesslich sogar vor das Bundesgericht weitergezogen. Der Vater bekam unrecht, weil er die Rekursstermine verpasst und Formfehler begangen hatte.

Aber auch bei korrekten Rekursen wäre seine Handlungsweise kaum sanktioniert worden. Erstaunlich, nicht wahr, dass ein Vater ausserhalb der Schulzeit das Tun und Lassen seiner Kinder nicht bestimmen kann? Dass das Wort der Schulbehörde mehr gelten soll! Tatsache ist nun einmal, dass in der Praxis das Schul- und Elternrecht nicht selten kollidieren. In der Regel werden die Hürden, die sich dabei in den Weg stellen, so beseitigt, dass «me redt mitenander». Das geht aber nicht immer. Der Vater, der seinen Buben in eine fakultative Schule (zum Beispiel in die Sekundarschule) schickt, muss sich im vornherein darüber klar sein, dass er sich stillschweigend mit der Schulordnung einverstanden erklärt, dass er also einen Teil seiner Rechte aus der Hand gibt. Auf den ersten Blick für schweizerische Rechtsauffassung erstaunlich, aber eine Tatsache!

Viktor